

Informationsblatt für Hausstandsangehörige und enge Kontaktpersonen bei COVID-19

(Achtung: Anderes Vorgehen bei Kontakt in Kitas und Schulen!)

- Bitte sorgfältig bis zum Ende lesen –

ABSONDERUNGSBESCHEINIGUNGEN erhalten nur noch enge Kontaktpersonen (nicht Hausstandsangehörige) und nur auf Antrag

Zeitraum des Kontaktes mit der positiv getesteten Person (= der Index; die infizierte Person)

→ Sie hatten in den **2 Tagen vor** dem Test *oder vor* Symptombeginn der positiven Person engen Kontakt zu dieser Person.

1. Absonderung

MINDERJÄHRIGE, die Hausstandsangehörige/r oder enge Kontaktperson zu einem Coronainfizierten sind, müssen nicht in Absonderung (Achtung: anderes Vorgehen bei Kontakt in Kitas und Schulen).

Vollständig Geimpfte*, Genesene*, geimpfte Genesene und Geboosterte ohne Symptome müssen nicht in Absonderung.

* Wenn die Erkrankung bzw. Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt. Genesen ab 29. Tag nach 1. positiven PCR!
(Achtung für einen Genesenennachweis ist zwingend ein positiver PCR notwendig – positiver PoC-Test** nicht ausreichend)

Geimpfte, Genesene, geimpfte Genesene und Geboosterte mit Symptomen brauchen umgehend einen PoC-Test oder PCR-Test. Bis zum Vorliegen des negativen Ergebnisses müssen sich diese Personen absondern (= krankheitsverdächtige Person).**

Es besteht das Risiko, dass Sie sich angesteckt haben könnten und an COVID-19 (Corona) erkranken.

Begeben Sie sich **unverzüglich** in **10-tägige häusliche Absonderung** (gemäß der aktuellen AbsonderungsVO in RLP).

Eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erfolgt **NICHT**.

Hausstandsangehörige → 10 Tage Absonderung
ab PCR/PoC-Test-Datum der positiv getesteten Person
(Testdatum = Tag 1)

enge Kontaktpersonen → 10 Tage Absonderung
nach letztem Kontakt zur positiv getesteten Person
(Letzter Kontakttag = Tag 1)

Verkürzung
der Absonderung

Mit **zusätzlichem** Test:

PCR- oder PoC-Test**

Ab 7. Tag

Die Testung per PCR oder PoC-Test können Sie bei Ihrem bei **einer Teststelle** oder sofern Symptome vorhanden **Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin** durchführen lassen (*keine Kostenerstattung möglich*).

[Link zu den Teststellen](#)

**PoC-Test durch geschultes Personal einer Teststation oder durch den Hausarzt (kein Selbstschnelltest)

Absonderung bedeutet, dass Sie die Häuslichkeit nicht mehr verlassen dürfen (Spaziergänge verboten) und keinen Besuch empfangen können.

Arbeitsquarantäne

Beschäftigte **können mit ihrem Arbeitgeber** vereinbaren, dass sie die Absonderung zum Zweck der Arbeitsaufnahme verlassen (=Arbeitsquarantäne).

Das geht nur, wenn:

- **Symptomfreiheit**
- **Verpflichtung** zum durchgängigen Tragen einer **FFP2-Maske** oder einer Maske eines vergleichbaren Standards außerhalb des Absonderungsorts
- Größtmögliche **Reduzierung von Kontakten**; andere Personen müssen auf das Vorliegen eines positiven Tests hingewiesen werden
- Der Ort der Beschäftigung muss **direkt** aufgesucht werden. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist **nicht zulässig**.

2. Verhaltensregeln gelten auch für vollständig Geimpfte, Genesene und Geboosterte!

Achten Sie in den nächsten 14 Tagen auf Symptome.

Sollten Sie Fieber, Erkältungssymptome, einen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns oder Durchfälle entwickeln oder bereits solche Symptome haben, kontaktieren Sie bitte umgehend Ihren Hausarzt/ Ihre Hausärztin zur Durchführung eines Tests. = **Pflichttestung!**

Bei gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte sofort an **Hausarzt/Hausärztin** bzw. außerhalb der Praxiszeiten an **116 117** (In akuten und lebensbedrohlichen Notfällen an die 112)

3. Absonderungsbescheinigung NUR für enge Kontaktpersonen

Hausstandsangehörige erhalten i.d.R. **keine Absonderungsbescheinigung**. Sie können Ihre Absonderung mit dem positiven PCR- oder POC-Test Ihres/Ihrer infizierten Hausstandsangehörigen nachweisen. Wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Arbeitgeber.

Siehe auch: [Nachweise zur Absonderungspflicht](#)

Für **enge Kontaktpersonen** (nicht Hausstandsangehörige) ist die **Einsendung des Antragsformulars Voraussetzung** für den Erhalt einer Absonderungsbescheinigung. Diese erhalten Sie ohne weitere Kontaktaufnahme per Post, sobald Ihr Fall bearbeitet wurde. Das kann einige Zeit dauern.

Füllen Sie dieses Antragsformular www.kreis-germersheim.de/kontaktformular aus, wenn

- Sie eine volljährige enge Kontaktperson (kein Hausstandsangehörige/r) zu einer mit Covid19 infizierten Person sind
- **UND** Sie als ungeimpft/nicht vollständig geimpft/nicht frisch genesen gelten
- **UND** Sie eine Absonderungsbescheinigung benötigen

Die Absonderungsbescheinigung können Sie bei Ihrer Arbeitsstätte vorlegen. Bitte beachten Sie hierbei, dass es keine Lohnerstattung für ungeimpfte ArbeitnehmerInnen gibt.

Bitte haben Sie Geduld und passen Sie auf sich und Ihr Umfeld auf!
Ihr Team vom Gesundheitsamt Germersheim

Weitere Informationen zu Corona finden Sie unter:

- [Testende Praxen im Landkreis Germersheim](#)
- [Teststellen im Landkreis Germersheim](#)